

## **Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Standenbühl**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl der  
Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters  
der Ortsgemeinde Standenbühl  
am 26. Mai 2019  
gemäß § 62 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz (KWG)**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Standenbühl hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 festgestellt, dass für die Wahl der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Standenbühl am 26.05.2019 **keine** Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Die Wahl der Ortsbürgermeisterin bzw. des Ortsbürgermeisters findet daher in der Ortsgemeinde Standenbühl nicht statt, gemäß § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWG).

Die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) gewählt, gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

Standenbühl, 18.04.2019 (Dienstsiegel)

gez. Georg Pohlmann  
Wahlleiter Ortsbürgermeisterwahl